

Große Kreisstadt  
und die Gemeinden

Rottweil  
Deißlingen  
Dietingen  
Wellendingen  
Zimmern o. R.

13.10.2023  
AZ: Ha

**Flächennutzungsplan 2012 – 30. Änderung „Abenteuerspielplatz Piratenschiff“**

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 1 bis 12)	
<b>A</b>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB
	Anhørungsfrist vom 10.01.2023 bis einschl. 10.02.2023
<b>B</b>	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
	Anhørungsfrist vom 10.01.2023 bis einschl. 10.02.2023

<b>A</b>	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1. a)	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Mail vom 07.02.2023
	Sehr geehrte Damen und Herren,  vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit Blick auf die aufgeführten Kriterien der Standortalternativenprüfung bitten wir zu beachten, dass aus raumordnerischer Sicht nicht nur eine „räumliche Nähe zur Ortslage“ sondern eine Lage innerhalb des Ortes oder zumindest eine direkte Anbindung an die Ortslage zu favorisieren ist. Der gewählte Standort befindet sich in abgesetzter Lage ohne bauliche Vorprägung. Wir verweisen auf Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans, wonach Siedlungsentwicklungen vorrangig am Bestand auszurichten sind. Darüber hinaus befindet sich der gewählte Standort innerhalb einer regionalen Grünzäsur gemäß Plansatz 3.1 (Z) des Regionaplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg.</p> <p>Damit ist</p> <p>1) das definierte Kriterium „keine raumordnerischen Einschränkungen (außerhalb regionaler Grünzüge oder sonstigen Vorranggebiete)“ nicht erfüllt und</p> <p>2) besteht aus raumordnerischer Sicht im Ergebnis keine Zulassungsmöglichkeit für die geplante Bauflächenausweisung an dem gewählten Standort. Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind explizit nicht in die Ausnahmemöglichkeit des Plansatzes aufgenommen.</p> <p>Die vorgelegte Planung widerspricht damit einem Ziel der Raumordnung, wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist unter Beachtung der o. g. Punkte erneut eine Standortalternativenprüfung durchzuführen und für die geplante Nutzung letztlich eine Standortalternative außerhalb der Grünzäsur sowie in Ortslage oder mit direkter Anbindung an eine Ortslage zu wählen – auch im Sinne des Außenbereichsschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Prämisse „Innen- vor Außenentwicklung“.</p> <p>Aus planerischer Sicht wäre für die geplante Nutzung ohnehin ein Standort vorteilhaft, der für die spielenden Kinder und Jugendlichen eine innerörtliche Zuwegung – anstelle der Zuwegung über die Kreisstraße – ermöglicht. Weitere Argumente für einen Standort in Ortslage oder direkter Anbindung sind die (bessere) soziale Kontrolle und die Vermeidung von Vandalismus.</p> <p>Wir regen – im Falle der Fortführung der Planung an anderer Stelle – an, in der Planzeichnung selbst auch die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche einzutragen. Hinsichtlich der gewählten Zweckbestimmung „Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ regen wir an zu prüfen, ob eine neutralere bzw. eine von der Ausgestaltung des Spielgeräts unabhängigen Zweckbestimmung nicht vorteilhafter wäre.</p> <p>Wegen der oben aufgeführten grundsätzlichen Bedenken verzichten wir auf weitere Ausführungen zu Anforderungen an ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.</p> <p>Von der o. g. Maßnahme ist das Baureferat Ost (Referat 47.2) als Baulastträger von Bundes- und</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg vom 07.02.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Genehmigung und Realisierung des Projektes konnte, in der Ausführung der geplanten Nutzung als Sonderbaufläche, vom Regierungspräsidium Freiburg nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nach Kontaktaufnahme der Gemeinde Deißlingen und der Planer konnte in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband eine Lösung gefunden werden.</p> <p>Es wird auf die ergänzende Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg vom 13.03.2023 verwiesen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Landesstraßen nicht betroffen.</p> <p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der höheren Forstbehörde (Referat 83) und des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.</p> <p>Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p>	
1. b)	<p>Ergänzend Stellungnahme</p> <p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</b>  <b>79083 Freiburg</b></p>	Mail vom 13.03.2023
	<p>Ergänzend zu unserer am 07.02.2023 versendeten Stellungnahme zur 30. FNP Änderung „SO Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ (frühzeitige Beteiligung) bitten wir Folgendes im genannte FNP – Verfahren (und damit auch im entsprechenden Bebauungsplanverfahren – siehe unsere Stellungnahme vom 13.02.2023) zu beachten:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 07.02.2023 dargelegten Bedenken hinsichtlich der Lage des Plangebiets in einer regionalen Grünzäsur werden seitens der höheren Raumordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 23.01.2023 im Ergebnis zurückgestellt, sofern mit der Planung künftig keine (Sonder-) Baufläche, sondern eine (öffentliche) Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt bzw. festgesetzt wird.</p> <p>Der Freiraumbezug und die untergeordnete bauliche Prägung des Vorhabens sind dementsprechend sicherzustellen, um keinen Widerspruch zu einer wirksamen raumordnerischen Zielfestlegung hervorzurufen. Die Ausführungen zur Standortalternativenprüfung in der Begründung bitten wir weiterhin entsprechend unseren Eingaben vom 07.02.2023 zu korrigieren, das Vorhandensein der regionalen Grünzäsur ist im Sinne einer vollständigen Ermittlung und Darstellung bestehender raumordnerischer Vorgaben zu thematisieren.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorbehaltlichen Zurückstellung der oben dargelegten grundsätzlichen Bedenken ergänzen wir die Stellungnahme um folgende Anregung:  Sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan, als auch in der Begründung zur FNP – Änderung sollte auf den Planungsstand des jeweils anderen Planwerkes eingegangen werden, um darzulegen, dass es sich um ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB handelt und die entsprechenden Anforderungen hierzu eingehalten werden.</p>	<p>Die Planung der 30. FNP Änderung wurde entsprechend den Hinweisen des Regierungspräsidium Freiburg geändert. Aus der Sonderbaufläche wurde eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung eines Spielplatzes für die Realisierung eines Abenteuerspielplatzes mit einem Piratenschiff.</p> <p>Den Hinweisen wurde entsprechend gefolgt und die gewünschten Ausführungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die entsprechenden Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die ergänzenden Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg wird vollumfänglich berücksichtigt und den Anregungen gefolgt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
2.	<b>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung 79095 Freiburg i. Br.</b>	Schreiben vom 25.01.2023
	<p>Im Rahmen der o.g. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Grünfläche für die Errichtung eines Abenteuerspielplatzes geschaffen werden. Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.</p> <p><b>Forstfachliche Stellungnahme</b> Im FNP – Änderungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG direkt in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher keine forstrechtlichen Belange unmittelbar betroffen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf den Flurstücken Nr. 120, 512, und 643 der Gemarkung Lauffen Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen. Das Waldabstandsgebot nach § 4 Abs. 3 LBO ist zur Gefahrenabwehr (z. B. Sturmwurf) in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter den Flurstückskennzeichnungen 512 und 643 ist der Neckar verzeichnet. Das Flurstück Nr. 120 ist nicht als Waldgrundstück ausgewiesen sondern als Grünland mit einem Teilabschnitt für Gehölz.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Kann jedoch nur auf Ebene des Bebauungsplanes abgewogen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<b>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</b>	Schreiben vom 30.01.2023
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planvorhaben.</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Angabe des Sachstandes:</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</b></p> <p><b>Geotechnik:</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden:</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK 50 abgerufen werden.</p> <p><b>Mineralsiche Rohstoffe:</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser:</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen darauf erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten. Im Bereich des Planungsvorhabens kann im Talbereich des Neckars hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.  Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau:</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bergbauberechtigung „Wilhelmshall bei Rottenmünster“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole berechtigt, liegt.</p> <p><b>Geotopschutz:</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise:</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB - Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p><b>Landratsamt Rottweil</b> <b>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</b> <b>Königstraße 36</b> <b>78628 Rottweil</b></p>	<p>Schreiben vom 09.02.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch bis zum 10.02.2023 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p><b>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</b></p> <p>1.1 <u>Bauplanungsrechtliche Beurteilung</u></p> <p>Gemäß § 6 Baugesetzbuch bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung. Die Genehmigung darf u. a. nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan Rechtsvorschriften widerspricht. Auf die raumordnerische Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>1.2 <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es sind keine Belange erkennbar, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf die Stellungnahme des RP Freiburg Nr. 1 der Stellungnahmen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>1.3 <u>Gewerbeaufsichtsamt</u> Die Gewerbeaufsicht sieht sich vom Vorhaben in der eigenen Zuständigkeit nicht berührt und gibt daher weder Bedenken noch Anmerkungen zur Kenntnis.</p> <p>1.4 <u>Brandschutzsachverständige</u> 1. Für den o.g. Flächennutzungsplan ist eine Löswasserversorgung (nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405) sowie eine Erschließung für eine eventuelle Brandbekämpfung einzuplanen.</p> <p>2. Es kann jedoch sein, dass das/die geplante baulichen Anlagen, je nach zukünftiger Nutzung, brandschutztechnisch gemäß bestimmter Richtlinien oder Verordnungen bewertet werden. Dem entsprechend kann die Wasserversorgung für eine eventuelle Brandbekämpfung variieren.</p> <p><b>2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</b> Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p> <p><b>3. Forstamt – Forstfachliche Stellungnahme</b> Im räumlichen Geltungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Forstrechtliche Belange sind daher von der Unteren Forstbehörde nicht zu vertreten.</p> <p>Im Nordosten und -westen grenzen Waldflächen auf den Flurstücken 120, 512 und 643 unmittelbar an den Geltungsbereich an. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abenteuerspielplatz, der gem. § 2 Abs. 1 LBO als bauliche Anlage gilt, der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30 m zum Wald deutlich unterschritten wird. Vom angrenzenden Wald ist eine Gefährdung durch Windwurf, Schneebruch, Rotfäule, Waldbrand, etc. für den Abenteuerspielplatz grundsätzlich nicht auszuschließen.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass für den angrenzenden Waldbesitzer durch die Errichtung des Abenteuerspielplatzes zusätzliche Haftungsrisiken und Mehrbelastungen entstehen. Es sollte geprüft werden, ob der Geltungsbereich so festgelegt werden kann, dass der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine erschließungsrechtlichen noch brandschutzrechtlichen Auflagen gemacht werden können. Dies ist Bestandteil eines Bebauungsplanes bzw. von Auflagen im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Hier wäre es auf Bebauungsplanebene wichtig, genaue Informationen zu erhalten, da die Behördenbeteiligung dazu da ist, fachspezifische Informationen, die noch nicht bekannt sind, zu erhalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter den Flurstückskennzeichnungen 512 und 643 ist der Neckar verzeichnet. Das Flurstück Nr. 120 ist nicht als Waldgrundstück ausgewiesen sondern als Grünland mit einem Teilabschnitt für Gehölz. Es ist daher fraglich ob es sich bei den angesprochenen Flurstücken um festgesetzte Waldflächen handelt. Zur Pflege und Gefahrenabwehr ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet. Selbst bei einer offiziellen Festlegung als Wald wären laut LBO bauliche Anlagen <b>mit Feuerstätten</b> von Wäldern, Mooren und Heiden mit mindestens 30 m Waldabstand zu</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Waldabstand 30 m beträgt.</p> <p><b>4. Landwirtschaftsamt</b> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><b>5. Straßenbauamt</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir schließen uns hinsichtlich der Erreichbarkeit des Spielplatzes für Fußgänger und Fahrradfahrer jedoch der verkehrspolizeilichen Stellungnahme des Polizeipräsidiums Konstanz vom 16.01.2023 an. Insbesondere aufgrund des teils geringen Alters der Spielplatzbesucher sind die zu erwartenden Querung der Kreisstraße K 5542 als kritisch zu werten. Es sollte daher ein Konzept entwickelt werden, durch welches eine gefahrlose Überquerung der Straße für die betreffenden Personengruppen sowohl aus Richtung Lauffen als auch aus Richtung Deißlingen ermöglicht wird. In Frage kommt auch aus unserer Sicht etwa eine Umgestaltung des bestehenden Fahrbahnteils. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir eine Beschänkung der Leichtigkeit des Verkehrs durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als nicht zielführend erachten. Sofern das Entstehen einer neuen Gefahrenquelle durch querende Fußgänger und Radfahrer nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann, sollte ein Alternativstandort in Betracht gezogen werden.</p> <p>Zu den weiteren Details der Planung werden wir uns im Bebauungsplanverfahren äußern.</p>	<p>planen. Es handelt sich jedoch um ein Spielplatz, der nicht zum dauernden Aufenthalt bestimmt ist und keine Feuerungsstätte hat. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurden Abstände zum Neckar und der Gehölzfläche durch die Ausweisung von Baufenstern eingeplant. Die Abwägung dieses Punktes ist jedoch auf Ebene des Bebauungsplanes zu vollziehen, da hier kein Regelungswerk des Flächennutzungsplanes vorliegt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Alternativenprüfung verwiesen. Anhand derer die schwierige Findung eines geeigneten Standortes auch unter Wahrung der Grünzäsur – Bestimmungen und der Nähe zum entstehenden Baugebiet, sowie der Flächenverfügbarkeit verdeutlicht wird. Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die verkehrliche, überwiegend fußläufige Erschließung des Spielplatzes erfolgt weitestgehend über das vorhandene Wegesystem, welches als Betriebsweg des im Westen befindlichen Regenüberlaufbeckens bereits existiert. Zur Verbesserung der Querung der angrenzenden Kreisstraße K 5542 aus nördlicher Richtung wird im vorhandenen Fahrbahnteiler am Ortseingang eine Querungshilfe eingerichtet. Da es sich hierbei jedoch nicht um Regelungswerke der Flächennutzungsplanänderung handelt, kann die Stellungnahmen lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><b>6. Umweltschutzamt</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	<p><b>Polizeipräsidium Konstanz</b> <b>Benediktinerplatz 3</b> <b>78467 Konstanz</b></p>	Mail vom 16.01.2023
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP sofern sich aus dem Spielbetrieb keine Gefahren für den Straßenverkehr auf der K5542 ergeben. Ggf. sind hier Schutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass zu dem Abenteuerspielplatz sowohl von Deißlingen wie von Lauffen kommend keine durchgängige fußläufige Verbindung südlich der K5542 vorhanden ist. Um den Spielplatz zu erreichen muss die Kreisstraße außerhalb der geschlossenen Ortschaft, vor dem Fahrbahnteiler am Ortseingang von Lauffen gequert werden.</p> <p>Vorsorglich wird bereits jetzt darauf verwiesen, dass zum Zwecke der Fußgängerquerung der Kreisstraße keine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf freier Strecke in Aussicht gestellt werden kann. Vielmehr wird vorgeschlagen, den Fahrbahnteiler am Ortseingang Lauffen so umzugestalten, dass er für Fußgängerquerung geeignet ist und zwischen der Fahrbahn der Kreisstraße und dem Flst. Nr. 1138 einen Fußweg Richtung Spielplatz anzulegen.</p>	<p>Die verkehrliche, überwiegend fußläufige Erschließung des Spielplatzes erfolgt weitestgehend über das vorhandene Wegesystem, welches als Betriebsweg des im Westen befindlichen Regenüberlaufbeckens bereits existiert. Zur Verbesserung der Querung der angrenzenden Kreisstraße K 5542 aus nördlicher Richtung wird im vorhandenen Fahrbahnteiler am Ortseingang eine Querungshilfe eingerichtet. Da es sich hierbei jedoch nicht um Regelwerke der Flächennutzungsplanänderung handelt, kann die Stellungnahmen lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p>
6.	<p><b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b> <b>Winkelstraße 9</b> <b>78056 Villingen-Schwenningen</b></p>	Mail vom 23.01.2023
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung am o.g. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Zur Errichtung eines Spielplatzes in Deißlingen soll im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche geändert werden. Dies wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt, in welchem ein</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ festgesetzt werden soll.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass das Plangebiet in einer in der Raumnutzungskarte des Regionalplans festgelegten regionalen Grünzäsur liegt. Gemäß Plansatz 3.1 (Ziel der Raumordnung) sind Grünzäsuren von Überbauung freizuhalten. Im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans wird dies konkretisiert, indem ausgeführt wird, dass in Grünzäsuren generell u. a. auch die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen für Erholung, Sport und Freizeit, die zu einer Umnutzung des vorhandenen Freiraums führen, nicht zulässig sind. Ebenfalls werden die festgelegten Grünzäsuren nun begrifflich ihrer Bedeutung entsprechend ausdrücklich als Vorranggebiete deklariert. Im vorliegenden Fall kann jedoch berücksichtigt werden, dass es sich um eine erschlossene, vorbelastete und relativ kleine Fläche (0,2 ha) handelt, die zudem nur rund 100 m vom Siedlungsrand des Deißlinger Ortsteils Lauffen entfernt liegt. Der Standort wurde auch im Rahmen einer Alternativenprüfung begründet. Unter der Bedingung, dass sich der Eingriff auf der für die Spielanlage vorgesehen landwirtschaftlichen Wiesenfläche möglichst gering hält und insbesondere neben dem Spielplatz auch keine weiteren Umnutzung entsteht (z.B. durch Parkierungsflächen), könnte der Regionalverband daher das Vorhaben trotz der Lage in einer regionalen Grünzäsur noch als raumordnerisch verträglich erachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p><b>ENRW Eigenbetrieb Energieversorgung In der Au 5 78617 Rottweil</b></p>	<p>Mail vom 11.01.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH &amp; Co. KG bestehen keine Einwände gegen das Sondergebiet Piratenschiff. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Beteiligen Sie uns bitte auch weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche wurde zur öffentlichen Grünfläche geändert. Ansonsten ist die Zielsetzung der Planung unverändert geblieben.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
8.	<p><b>ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung In der Au 94 78628 Rottweil</b></p>	<p>Mail vom 31.01.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und der Beteiligung am Verfahren.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Seitens der ENRW Eigenbetriebes Stadtentwässerung bestehen keine Einwände gegen die Planungen. Die Belange der Stadtentwässerung sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>9.</b>	<p><b>Bürgermeisteramt Dietingen Kirchplatz 1 78661 Dietingen</b></p>	<p>Mail vom 10.01.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir teilen Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten zur 30. Änderung des FNP 2012 „SO Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ keine Bedenken und Einwände äußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>10.</b>	<p><b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen Rathaus Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen</b></p>	<p>Mail vom 03.01.2023</p>
	<p>Wir bedanken uns für die Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 22.12.2022 und teilen Ihnen mit, dass Seitens der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dunningen keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan 2012 – 30. Änderung „SO Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ in Deißlingen, OT und Gemarkung Lauffen bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B      Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
gem. § 3 (1) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	Wird zur Kenntnis genommen.

Planverfasser:  
Rottweil, den 13.10.2023

Silke Hauß  
Stadtplanerin  
Abteilung 4.1 Stadtplanung  
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil